

Gemeinde Bern

Plan Nr. 1039/11

Archiv-Nr. 496

WITTIGKOFEN WEST

Baulinienplan

1:500

Durch die Aufnahme der Verkehrserschliessung „Zentrum West“ abgeänderter Plan

Ersetzt Plan Nr. 1039/1 vom 2.4.1970

Zu diesem Baulinienplan gehören der Bebauungsplan Nr.1039/12 vom 3.8.1970 und die Sonderbauvorschriften vom 2.4.1970

Für dieses Gebiet gelten der Zonenplan „Oberes Murifeld“, Nr.1015/3 vom 5.12.1969 und die Zonenvorschriften vom 5.12.1969

Bern, den 3. August 1970

Stadtplanungsamt Bern

Genehmigungs - Vermerke

Auflage 15.4.-4.5.1970 Abschluss des Einspracheverfahrens 29.6.1970

Eingelangte Einsprachen 1

Erledigte Einsprachen Keine

Aufrechterhaltene Einsprachen 1

Auf die gemeinsame Einsprache der Herren Erich Bucher, Gümligen und Anton Abbühl, wurde wegen fehlender Legitimation nicht eingetreten

2. Eingaben : Berner Heimatschutz

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen : Keine

Genehmigung durch den Gemeinderat



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern am 2. Okt. 1970

Namens des Gemeinderates
Der Stadtschreiber
Der Stadtschreiber



Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am 13. 12. 1970 mit 13'324 Ja 2'967 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigt BERN den 15. Okt. 1971

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Bauinspektor

Legende:

Neue Baulinien

Eidgenössische Baulinien (gemäss Nationalstrassen-Gesetz)

Feldergrenzen

..... Wirkungsbereich des Baulinien- und Bebauungsplanes sowie der Sonderbauvorschriften



Bebauungsplan

1 : 500

Stadtplanungsamt Bern



Bern, 2. April 1970 DVe/YGe

Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Wittigkofen-West Nr. 1039/11 vom 3. August 1970
Bebauungsplan Wittigkofen-West Nr. 1039/12 vom 3. August 1970

Zu diesen Sonderbauvorschriften gehören die Zonenvorschriften
zum Bauzonenplan Oberes Murifeld vom 5.12.1969

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Baulinienplan und Bebauungsplan sowie die Sonderbauvorschriften gelten für das im Baulinienplan durch eine punktierte Umrandung bezeichnete Gebiet.

Art. 2

Stellung zur Bauordnung und zum Zonenplan Oberes Murifeld
mit Zonenvorschriften

Es gelten die Bauordnung der Stadt Bern und der Zonenplan Oberes Murifeld mit Zonenvorschriften, soweit durch diese Sonderbauvorschriften nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Art. 3

Bebauungsplan

3.1 Der Bebauungsplan zu diesen Sonderbauvorschriften ist
wegleitend für

- die Lage, Gruppenbildung und Abstände der Gebäude
- die internen Erschliessungsstrassen und Fusswege
- die Lage der Autoabstellplätze
- die Lage, Erschliessung und Anzahl der Autoeinstellhallen
- die Lage der Tankstellen.

3.2 Die im Bebauungsplan angegebenen Bruttogeschossflächen dürfen nicht überschritten werden.

Art. 4

Geschosszahlen

- 4.1 Die im Bebauungsplan angegebenen maximalen Geschosszahlen dürfen nicht überschritten werden.
- 4.2 Die maximale Geschosshöhe der Wohnbauten beträgt für das Erdgeschoss 4,5 m, für die oberen Geschosse 2,85 m und für die Geschosse der Laden- und Gewerbebauten 5,0 m.

Art. 5

Dachgestaltung

- 5.1 Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 5.2 Die Dachterrassen über den obersten Geschossen dürfen nur von Kaminen, Ventilationszügen, Aufbauten für Treppenhäuser und Liftmotoren, Expansionsgefässen der Heizung und Abluftaggregaten, sowie geschlossenen Abstellräumen und offenen Ueberdeckungen der Dachterrassen überragt werden. Diese Aufbauten sind in Höhe und Ausmass auf das technisch erforderliche Mindestmass zu beschränken.

5.3 Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen zu erstellen und sind bewilligungspflichtig.

5.4 Auf den Dächern sind Brüstungen und Pflanzenkasten zulässig. Sie dürfen die Koten der obersten Decke (Fertig-mass) um max. 1,30 m überschreiten.

Art. 6

Architektonische Gestaltung

Die Gesamtanlage soll als städtebauliche Einheit gestaltet werden. Sie ist bezüglich Architektur, Material und Farbe nach einheitlicher Art und Weise zu erstellen. Für die Farbgebung sind zurückhaltende Farbtöne zu wählen. Die Farbgebung und Gestaltung der Bauten untersteht einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung durch die Baupolizeibehörde.

Art. 7

Grün- und Freiflächengestaltung

Mit der Baueingabe ist ein genereller Grünflächengestaltungsplan einzureichen. Dieser ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

Art. 8

Parkierungsvorschriften

Pro Wohnung oder pro 50 m² Gewerbe-, Büro oder Laden-Bruttogeschossfläche ist ein Autoabstellplatz zu erstellen.

Mindestens 2/3 dieser Abstellplätze müssen unterirdisch angeordnet werden. Die unterirdischen Einstellhallen sind zu überdecken und ausserhalb der Umfassungsmauern der Hochbauten zu bepflanzen.

Oberirdische Parkplätze müssen für Besucher an den Eingängen zur Wohnsiedlung angeordnet werden. Sie dürfen nicht überdeckt werden. Diese Parkplätze dürfen nicht fest vermietet werden.

DER PLANUNGS- UND
WIRTSCHAFTSDIREKTOR
DER STADT BERN

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Julia Pfäz', with a stylized flourish at the end.

Bern, den 2. April 1970

Auflage: 15.4.-4.5.1970 Abschluss des Einspracheverfahrens: 29.6.1970.

1. Eingelangte Einsprachen: 1..... Erledigte Einsprachen: Keine

Aufrechterhaltene Einsprachen: 1

2. Eingaben: [REDACTED] [REDACTED]

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: **Keine**

Genehmigt durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am - 7. OKT. 1970

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber: Stellvertreter;

Julia's path

W. J. J. J. J.

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 13. 12. 1970

mit: 13'321..... Ja

mit: **2'967** Nein.



Namens der Einwohnergemeinde Berr

Der Stadtschreiber:

Всего

Genehmigung durch den Regierungsrat:

Genehmigt

BERN, den. 15. Okt. 1971.

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor:

Der Baudirektor: